

KoMa-Büro, % Fachschaft Mathematik, Endenicher Allee 60, 53115 Bonn

HRK, Deutsches Studierendenwerk
GebäudeeigentümerInnen, Bundesimmobiliengesellschaft
(AUT)
fzs, Landes-ASTen-Konferenzen, Gleichstellungsbeauftragte
Bundesvertretung Österreich, Bauministerkonferenz

Resolution zu barrierefreien Gebäuden

Wir, die 89. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften fordern, dass Hochschulgebäude barrierefrei sein müssen. Dazu sind die Hochschulen bereits durch die UN-Behindertenrechtskonvention, das Behindertengleichstellungsgesetz, die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung und die DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude verpflichtet. Dennoch sind weiterhin viele Gebäude nicht barrierefrei – selbst erst in den letzten Jahren gebaute Gebäude. Konkret fordern wir daher, bei der Planung von Bau und Sanierung eines Hochschul-Gebäudes folgende Kriterien zu beachten, ohne die ein Gebäude nicht als barrierefrei gelten kann.

Räume müssen zugänglich sein. Dies erfordert insbesondere, dass der Hauptzugang zum Gebäude stufenlos möglich ist. Lediglich Nebenzugänge stufenlos zu gestalten, schafft Doppelstrukturen, bei denen behinderte Menschen gezwungen werden, andere Wege als ihre nicht-behinderten Mitmenschen zu benutzen. Im Gebäude müssen die einzelnen Etagen jeweils über mehrere Aufzüge erreichbar sein, damit auch im Falle eines Ausfalls der Zugang gesichert bleibt. Selbstverständlich müssen auch die Aufzüge stufenlos erreicht werden können. Türen müssen leicht zu öffnen sein und dürfen nicht selbsttätig zufallen. Falls Türen wegen Brandschutz- oder anderen Gründen automatisch zufallen müssen, ist es erforderlich, dass diese mit automatischen Türöffnern ausgestattet sind. Die Auslösung der Türöffner muss in jedem Fall über barrierefrei erreichbare und gut erkennbare Schalter möglich sein. Vorhandene Rampen dürfen nicht zu steil sein, insbesondere darf die Neigung höchstens drei Prozent betragen. In jedem Fall sind Planungen zu bevorzugen, die keine Rampen erfordern.

Flucht- und Rettungswege müssen barrierefrei und redundant ausgelegt sein. Warnsysteme wie Rauch- und Brandmelder dürfen nicht nur rein akustisch arbeiten, sondern müssen auch durch Lichtsirenen signalisieren, dass eine Gefahr vorliegt.

Eine sinnvolle Beschilderung, insbesondere mehrsprachig und mit gut verständlichen Piktogrammen, ist notwendig, um den reibungslosen Ablauf des Alltags zu gewährleisten. Dazu gehören auch Blindenleitsysteme sowie eine blindengerechte Beschilderung.

Für Menschen, die nur kurze Strecken laufen können, müssen im gesamten Gebäude regelmäßig Sitzgelegenheiten vorhanden sein. Hierbei ist zu beachten, dass Sitzgelegenheiten auch von allen anderen Menschen genutzt werden und daher eine massive Überkapazität eingeplant werden muss,

damit Platz für mobilitätseingeschränkte Menschen bleibt.

In unmittelbarer Nähe jeder nicht-behindertengerechten Toilette muss es auch zwei behindertengerechte Toiletten geben. Diese dürfen nicht mit eingerechnet werden, um die Kapazitätsanforderungen an nicht-behindertengerechte Toiletten zu erfüllen. Der Zugang zu den behindertengerechten Toiletten muss schlüsselfrei möglich sein.

Jedes Gebäude, idealerweise jede Etage, benötigt mindestens einen Ruheraum. Damit Ruheräume auch im Bedarfsfall zur Verfügung stehen und nicht als Aufenthaltsräume fehlgenutzt werden, müssen auch Aufenthaltsräume im notwendigen Maß zur Verfügung stehen. Zur Gestaltung der Ruheräume verweisen wir auf unsere Resolution zu Ruheräumen.¹

In allen Hörsälen und Seminarräumen müssen mehrere Rollstuhlarbeitsplätze an geeigneten Stellen – insbesondere unter Berücksichtigung des Blickwinkels auf Tafeln und Projektionen und guter Hörbarkeit – vorhanden sein. Auch für sehbehinderte Menschen muss es gekennzeichnete Plätze geben, die relevante Sichtachsen möglichst kurz halten. Alle Plätze im Hörsaal müssen mit Hörschleifen ausgerüstet sein, die an das PA-System des Raums gekoppelt sind.

Bei der Planung ist auch zu beachten, dass Behinderungen auch in Kombination auftreten („Beeinträchtigungsart von Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung: [. . .] Gleich schwere Mehrfachbeeinträchtigung 7,3%“²). Ebenso kommt es vor, dass mehrere Menschen mit Behinderungen gleichzeitig an einer Veranstaltung teilnehmen. Entsprechend großzügig müssen daher Kapazitäten geplant werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine solche Auflistung naturgemäß nicht abschließend sein kann und eine Erfüllung aller genannten Kriterien folglich noch nicht garantiert, dass das Gebäude auch tatsächlich barrierefrei ist. Entsprechend muss bereits früh in jedem Planungsprozess die Barrierefreiheit individuell mitgedacht werden. Dazu ist es unumgänglich, dass ein breites, repräsentatives Spektrum an behinderten Expert*innen von Anfang an und durchgehend maßgeblich am Planungsprozess beteiligt und für ihre Beratungstätigkeit adäquat vergütet wird. Selbstverständlich müssen auch bereits fertige Gebäude bestmöglich nachgerüstet werden.

Diese Resolution wurde von der 89. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften im Konsens beschlossen.

Darmstadt, den 26. November 2023

¹Resolution zu Ruheräumen (November 2023); 89. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften; zuletzt aufgerufen am 22.01.2024; https://file.komapedia.org/89_4.pdf

²22. Sozialerhebung; Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (Hannover, 2023); zuletzt aufgerufen am 10.12.2023; https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31790_22_Sozialerhebung_2021.pdf